

Erweiterung der Haftpflichtversicherung auf Leihboote

Referat bei der Vorsitzendentagung des BRV am 01.03.08 in Lindau
Interessenten geben ihre Kontaktdaten an den Verfasser zur Weiterleitung an ARAG

Musterfall:

RC Lindau leiht sich für eine Wanderfahrt vom RV "Neptun" Konstanz ein Boot.
Durch Verschulden des lindauer Steuermanns kommt es zu einem Zusammenstoß mit einem Personenschiff, das beim Ausweichversuch auf Grund läuft.
Einem lindauer Ruderer geht seine Kamera verloren.

Der Steuermann des lindauer Bootes wird in Anspruch genommen wegen

- der Bergungskosten des Schiffes und
- des Vermögensschaden wegen Verlust der Kamera.

Nach derzeitiger Versicherungslage gilt:

Nach den Versicherungsbedingungen sind Schäden aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen zunächst einmal grundsätzlich ausgeschlossen (Ziffer 4.2).

Versicherungsschutz besteht allerdings bei Benutzung **eigener** Wasserfahrzeuge (Ziffer 2.4.1).

Die lindauer Ruderer haben aber kein **eigenes** Wasserfahrzeug benutzt, Versicherungsschutz besteht also nicht.

Dem lindauer Steuermann kann seine eigene Haftpflichtversicherung helfen, die allerdings berechtigt ist, auf Grund des Freistellungsanspruches, den der Lindauer Steuermann gegen den RC Lindau hat, den RC Lindau in Regress zu nehmen.

Die mittlerweile abgegebene **geschäftsplannmäßige Erklärung** der ARAG erweitert den Begriff "eigenes Wasserfahrzeug" auf Wasserfahrzeuge, die einer Organisation im BLSV gehören.

Hätten die Lindauer beispielsweise ein Boot des Münchener RC ausgeliehen, würde Versicherungsschutz bestehen. Da der RV Konstanz aber nicht dem BLSV angehört, besteht kein Versicherungsschutz.

Diese Deckungslücke besteht auch, wenn beispielsweise

- der DRV ein Boot (Wanderboot oder Rennboot) zur Verfügung stellt,
- das Leasingboot eines Herstellers in Anspruch genommen wird und
- das Testboot eines Herstellers benutzt wird.

Angebot ARAG:

Diese Deckungslücke kann durch Zusatzvertrag geschlossen werden. Dieser umfasst

- die Nutzung fremder Wasserfahrzeuge ohne Motor und
- die Nutzung fremder Motorboote, soweit diese als Begleitboote eingesetzt werden.

Die Kosten des Versicherungsschutzes belaufen sich auf 0,40 € pro Vereinsmitglied und Jahr (darin ist die Versicherungssteuer mit 19 % enthalten).

Bei 300 Mitgliedern kostet der Versicherungsschutz im Jahr also 120,00 €.

Als Gruppenversicherung über den BRV wird ein Nachlass von 30 % geboten.

Ausgehend von 9.300 Mitgliedern bayerischer Rudervereine im BRV kostet der Versicherungsschutz sonach im Jahr 2.604,00 €, das heißt **pro Mitglied 0,28 €**

Bei 300 Mitgliedern in einem Verein sind dies im Jahr 84,00 €

Damit kommen sowohl das schuldige Vereinsmitglied wie der Verein selbst in den Genuss des Versicherungsschutzes.

Bleibt der Verein mit Schadensersatzansprüchen "hängen", weil eine solche Zusatzversicherung nicht besteht, kann er seinen Vorstand persönlich in Haftung nehmen, wenn dieser den Abschluss abgelehnt hat.

Empfehlungen:

1. Der Abschluss einer solchen Versicherung, sei es als Gruppenversicherung über den BRV, sei es als Einzelversicherung eines Vereins, wird von mir befürwortet.
2. Der Vorstand, der einen solchen Versicherungsschutz nicht wünscht, sollte das Thema sowohl auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung wie auch der nächsten Vollversammlung setzen und sich die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Gesamtvorstand und durch die Mitgliederversammlung bestätigen lassen, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.
3. In der Vereinssatzung sollte sinngemäß folgende Regelung enthalten sein:

"Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht. Dies Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit."

Dieser Risikoausschluss unter Ziffer 3 ist auch deshalb wünschenswert, weil **Haftpflichtversicherungsschutz für Personenschäden in der BLSV-Versicherung so-wieso nicht besteht**, die ein Mitglied am anderen Mitglied verschuldet hat.

Zur Möglichkeit, dieses Risiko zu versichern: info@pistorius-gmbh.de.

28.02.08 - Karl Straube, Rechtsanwalt,
Margaretenstr. 11, 93047 Regensburg,
Tel.: 0941/2971814, Fax: 0941/25650;
e-Mail: k.straube@rae-regensburg.de